

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Postfach
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 280.

Montag, 3. Dezember 1917, abends.

70. Jahrg.

Verkaufspreis 10 Pf.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Verkaufspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Erste Tarife. Bewilligter Rabatt erfolgt, wenn der Betrag vorläufig, durch Frage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konflikt gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Rieseranten oder der Beförderungsanstaltungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gießstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Spanferkel warfenfrei.

Einer erneuten Anregung und Ermächtigung des Kriegsernährungsamts folgend, wird bestimmt, daß der Verkauf von Spanferkelfleisch ohne Fleischmarken bis zum 15. Januar 1918 auch für das Königreich Sachsen und zwar auch in Gastwirtschaften und Fleischereien freigegeben wird. Ebenso wird der Verkauf von Spanferkeln d. h. Ferteln bis zu 15 kg von allen Beschränkungen freigegeben. Der Höchstpreis für Spanferkel wird auf 3,20 M. pro kg Lebendgewicht festgesetzt.

3180 II B III

Ministerium des Innern.

5816

Verordnung

zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saatwecken und deren Höchstpreise vom 15. November 1917.

I.
Saatarten für Saat- (Samen- und Steck-) Zwiebeln werden auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Die Ausstellung erfolgt für Händler durch den Landeskulturrat, für Verbraucher durch den Kommunalverband. Dieser kann die Ausstellung der Saatarten anderen Stellen übertragen. Der Kommunalverband oder die Stelle, der er die Ausstellung übertragen hat, hat dem Landeskulturrat monatlich mitzuteilen, wieviel Saatarten ausgestellt worden sind, und über welche Mengen Saatzwiebeln.

Die Saatkarte muß Art und Menge des Saatguts, Namen, Wohnort und Bezirk des zum Erwerb Berechtigten, sowie den Ort, wohin geliefert werden soll, und wenn das Saatgut mit der Bahn befördert werden soll, die Empfangsstation angeben.

Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Verkäufer spätestens bei Lieferung des Saatguts auszubändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn verkauft, so hat sich der Verkäufer von der Verladung auf der Saatkarte die erfolgte Abwendung unter Angabe der verkauften Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verladen ist. Erfolgt die Verladung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Verkäufer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgehenden Bescheinigung über die Abwendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers unverzüglich dem Landeskulturrat einzusenden.

II.
Die Erteilung der Abgabegenehmigung wird dem Landeskulturrat übertragen. Die Landesstelle für Gemüse und Obst bleibt jedoch befugt, nach Anhörung des Landeskulturrats den Absatz von Saatzwiebeln zu beschränken oder zu untersagen.

Wer Saatzwiebeln zu den höheren Preisen des Saatguts verkaufen will, hat die Erteilung der Abgabegenehmigung unter Angabe der verfügbaren Mengen und unter Beifügung eines Winkels bei dem Landeskulturrat zu beantragen. Der Landeskulturrat ist befugt, die Berichte des Antragstellers durch einen Beauftragten, der sich als solcher ausweist, besichtigen zu lassen. Ort nach erteilter Genehmigung durch den Landeskulturrat darf der Antragsteller die ihm bezeichneten Mengen zu den höheren Preisen der Saatzwiebeln gegen Saatkarte verkaufen.

Im übrigen unterliegen alle Zwiebeln, auch Steckzwiebeln den Erzeugerhöchstpreisen für gewöhnliche Zwiebeln. Die entgegenstehende Bestimmung des Absatzes 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern über Höchstpreise für Gemüse vom 2. Oktober 1917 (Nr. 229 Sächs. Staatszeitung vom 2. 10. 17) wird aufgehoben und die Verordnung des Ministeriums des Innern betr. Höchstpreise für Gemüse vom 30. 10. 17 (Nr. 253 Sächs. Staatszeitung vom 30. 10. 17) dahin abgeändert, daß der erste Satz des Absatzes 5 dieser Verordnung künftig lautet:

„Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. 10. 17 (Nr. 229 Sächs. Staatszeitung vom 2. 10. 1917) bleibt mit Ausnahme des Absatzes 3, der aufgehoben wird, in Kraft.“

2095 II B VIII

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Dresden, am 28. November 1917.

Ministerium des Innern.

5817

Die Annahme der neuen Kriegskredite.

(Reichstagsstimmungsbericht.)

Der kurze vorwinterliche Sessionsabschnitt des Reichsparlaments hat bereits wieder Abschluß gefunden. Nichts kann Bescheidener sein für die wiedergewonnene innerpolitische Einheit unter der Kanzlerschaft des Grafen Hertling, im Hinblick auf das große Kriegsziel der Sicherung vaterländischer Zukunft. Nach der guten Aufnahme der Programmrede des Grafen Hertling gab es allparteilich-politisch nicht mehr viel zu reden. Der Nachklang kam denn auch lebhaftig in Gestalt einer Erklärung des Sprechers des Reichsausschusses, Abg. Prinz Schönau-Carolath (nl.), daß diese Körperschaft durchaus dem beivollt, was der Kanzler über das russische Friedensangebot gesagt hat. Der Reichstag begrüßte das mit lebhaftem Beifall. So galt die letzte öffentliche Parlamentsstimmung in der Hauptfrage einer Tat, aber einer von überragender Wichtigkeit: der Woffertigung der neuen 15 Milliarden-Kreditvorlage. Während diese Angelegenheit in den beiden ersten, mit der Kanzlerrede verbundenen Lesungen nur flüchtig gestreift worden war, gab ihr in der dritten der Schatzsekretär Graf Roeder eine angemessene Umrahmung mit einer kriegsfinanziellen Rede allgemeiner Art, in der er sehr erhellende Mitteilungen machte über die Ergebnisse unserer Kriegsteuern. Dinstag bildeten die Schatzminister der Grante mit scharf verhehltem Reide auf die unberrückter planmäßige und feste Konsolidierung der Kriegskosten Deutschlands. Die vom Grafen Roeder mitgeteilten Biffern über den, die Vereinfachung weit über-treffenden Betrag der neuesten deutschen Kriegsteuern werden diese Entfindung der Feinde verstärken. Rein Zweifel: wir werden mit dieser Finanzgebarung, trotzdem sie provisorischen Charakters ist, für die fernere Kriegsdauer gut auskommen, und können getrost eine organische Finanzreform für die Zeit nach Friedensschluß aufbaren, wenn die wirtschaftlichen und politischen Kriegsfolgen sich klar überschauen lassen. Mit geschäftsmäßiger Selbstverständlichkeit bewilligte der Reichstag, ausgenommen allein die sozialistische Unabhänger-Gruppe, für die Abg. Ledebour eine absonderliche Bedanke, luttam bekannter Art zum

Besten gab, dann die neue Kreditvorlage, nachdem Abg. Ebert (Soz.) gewisse innerpolitische Wünsche nochmals unterstrichen und von der Militärverwaltung erneut der gute Wille zu besseren Reformen, der in den Berichtigungs-gelesen schon Niedererschlag gefunden, zum Ausdruck gebracht war. Im Auge wurde noch der Erleichterung des Kohlen-steuergesetzes zugestimmt und dann die Vertagung des Kaufes nach dem Vorschlag des Präsidenten beschlossen.

Deutscher Reichstag.

128. Sitzung, Sonnabend, den 1. Dezember 1917, mittags 11/2 Uhr.

Das russische Friedensangebot.

Der Eintritt in die Tagesordnung gibt Abg. Prinz zu Schoenaich-Carolath, der Berichterstatter im Auswärtigen Amt, im Namen des Hauptausschusses eine Erklärung ab, wonach der Hauptausschuss sich einmütig auf den Boden der Erklärungen des Reichskanzlers zum russischen Friedensangebot gestellt habe. Der Hauptausschuss begrüßt es, daß der Kanzler das Friedensangebot als eine distinkte Angelegenheit behandelt habe. (Beifall.)

Der neue Kriegskredit.

Auf der Tagesordnung steht die dritte Lesung des 15-Milliarden-Kredits.
Schatzsekretär Graf Roeder empfiehlt nochmals die Vorlage. Die Kriegskosten sind mit den Aufschlägen dem Reich einen Betrag von rund 5 Milliarden Mark bringen. England steht nicht so sicher da. Der Schatzsekretär weist das nach. Was wir in irgendeiner Form zur Erreichung der Ziele unserer Kriegsziele getan haben, ist nur ein kleiner Teil der englischen Vorleistungen an die Entente-mächten. Zigarettensteuer und Kriegszuschlag werden über 300 Millionen gegenüber 125 Millionen des Reichs ergeben. Die Kohlensteuer hat im Oktober 78,7 Millionen gebracht. Die Verkehrssteuer kommt nur allmählich in Gang. Das erfreuliche Ergebnis der 7. Kriegsanleihe hat bewirkt, daß das Jahr 1917 mit seinen beiden Anleihen und einem Betrag von mehr als 28 Milliarden gebracht hat. Von der Kriegsanleihe sind bisher 94 vom Hundert eingezahlt. Der Schatzsekretär dankt allen freiwilligen Helfern, besonders auch der Presse, den Banken und Sparkassen und nicht zum wenigsten dem Herrn und dem Reichstag. Unsere Kriegsvorbereitung ist im Ganzen mit dem höchsten Maße erfüllt. Auch die Bedenken sind nun noch bevor-

Wir werden weiterhin nach Möglichkeit die Kriegskosten durch langfristige, regelmäßig wiederkehrende Anleihen konsolidieren und den Kriegsbetrieb durch neue den besonderen Verhältnissen des Krieges angepasste Steuern decken. Dazu kommt eine organische Finanzreform unter Durchführung eines größeren Programms, aber erst dann, wenn wir über wirtschaftliche und sonstige Kriegserfolge sicher stehen. In einem solchen Programm wird seit einem Jahre gearbeitet, indem die Schritte zu dem Ganzen zusammengetragen werden. Es zeigen sich auch schon gewisse Umrisse. Das hindert aber nicht, daß eine oder die andere Steuer vorweggenommen wird. Die Vorbereitung erfolgt im Einverständnis mit den Einzelstaaten. Auf die Volkswirtschaft wird weitgehende Rücksicht genommen. Mit dem Reichswirtschaftsrat arbeite ich eng zusammen. Beim nächsten Haushaltsplan werden diese Fragen schon erörtert werden können. Wenn wir den festen Willen haben, eine große Reform der Finanzen durchzuführen, dann werden wir dieses Ziel auch erreichen. (Beifall.)

Abg. Ebert (Soz.) begrüßt das russische Friedensangebot und die Bereitwilligkeit des Kanzlers, in Friedensverhandlungen einzutreten. Er wünscht, daß die Zukunft von Polen, Litauen und Lettland dem Selbstbestimmungsrecht der Völker überlassen werden soll. Das deutsche Volk wird sein Bestes einsetzen, um dem mahnsüchtigen Weltkrieg ein Ende zu geben. Das deutsche Volk wird sein Bestes einsetzen, um dem mahnsüchtigen Weltkrieg ein Ende zu geben. Das deutsche Volk wird sein Bestes einsetzen, um dem mahnsüchtigen Weltkrieg ein Ende zu geben.

Abg. Ledebour (l. Soz.) lehnt die Kreditvorlage ab.
Abg. Graf Westarp (kon.): Bei den Friedensverhandlungen können wir uns keine internationalen Grundsätze, sondern allein die Ehrlichkeit und Gerechtigkeit des Deutschen Reiches maßgebend sein.
General v. Bange mann teilt mit, daß die Robelle zum Kriegszuschlag im Kriegsministerium fertiggestellt ist und spricht die Hoffnung aus, daß es der Regierung mit Hilfe des Reichstags gelingen wird, die Verzögerung der Kriegszuschläge und der Unterbreitungen gutzubestellen zu lassen.

Abg. Seyda (Pol.): Der Reden des Reichskanzlers stimmen wir zu und erwarten, daß das Selbstbestimmungsrecht ganz allgemein und für alle Völker durchgeführt wird.
Abg. Dr. Dabib (Soz.) wendet sich gegen den Staatssekretär v. Bange mann, der eine Politik der Lebensmittelpriorisierung treibe. Hätten die Sozialdemokraten die Politik der Unabhängigen getrieben, dann wären die Vorkriegsstände nicht als Herren in Betrachtung zu kommen. (Beifall.)

Hauschlachtungen in Gröba.

Die hiesigen Einwohner, die in der Zeit vom 1. Dezember 1917 bis 31. Oktober 1918 Hauschlachtungen vornehmen wollen, werden noch besonders darauf hingewiesen, daß die Voranmeldung der Hauschlachtungen bis spätestens den 7. Dezember, mittags 1 Uhr, im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 12, zu bewirken ist.

Der Gemeindevorstand.

Gasabgabe vom Gaswerk Gröba.

Auf Grund ergangener Verordnungen und Anweisungen des Reichskommissars für Kohlenversorgung wird zur Sicherstellung des ungehinderten Betriebes der Gasanstalt zwecks Einschränkung des Gasverbrauches im Gemeindebezirk Gröba und Weiba folgendes bestimmt:

1. Der Absatz des gegen Entgelt abgegebenen Leucht-, Koch- und Kraftgases erfolgt bis auf weiteres so, daß die Verbraucher, die schon im vorigen Jahre Gas bezogen haben, künftig von Monat zu Monat insgesamt nicht mehr als 80% ihres vorjährigen Gasbezuges erhalten. Als Vorjahr gilt ständig das Kalenderjahr 1916.

Neu hinzugegetretene Abnehmer sind bei der Gasanmeldung so zu behandeln wie die schon vorhandenen gleichartigen Abnehmer. Es wird jedoch für diese Verbraucher der Höchstbezug an Gas für einen Monat bis auf weiteres auf 20 cbm beschränkt.

2. Den Gasverbrauchern wird angeraten, sich die größte Sparsamkeit beim Gasverbrauch angelegen sein zu lassen, da die Ueberlieferung des den Abnehmern für den einzelnen Monat ausgetauschten Gasverbrauches überwacht wird. Bei eingetretener Mehrverbrauch ist seitens der Abnehmer an die Gasanstalt für jeden mehr verbrauchten cbm Gas ein Ausgeld von 50 Pf. zu bezahlen. In wiederholten Fällen von Mehrverbrauch und bei sondernden Fällen kann dieser Auspreis erhöht werden.

3. Die Einschränkung gilt auch für die kriegswichtigen Betriebe. Ausnahmebestimmungen können im allgemeinen nur wiedererhöht für die Herstellung unmittelbaren Seeresbedarfes, für Maschinenleistungen usw. getroffen werden. Ueber Anträge befindet der Vertrauensmann gemeinsam mit der Kriegsamtstelle. Berufung an den Reichskommissar ist zulässig.

4. Verboten ist:
a. die Herstellung neuer Hausanschlüsse,
b. die Verlängerung von Gasleitungen (Neuerwerbungen),
c. die Aufstellung von Gasbadeöfen und von Gasimrnern,
d. das Brennen von Leuchtflammen und Kocheinrichtungen zu Raumheizungswecken.

5. In gasverbrauchenden industriellen Anlagen sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen die Betriebsleiter, Werkmeister, Fach- und Hilfsarbeiter, jeder in seinem Arbeitsbereich mit verantwortlich.

6. Den industriellen und gewerblichen Abnehmern ist verboten, Aufträge ohne weiteres anzunehmen, durch deren Uebernahme sie zu einer Vergrößerung des ihnen zugedachten Gasverbrauches veranlaßt oder genötigt werden.

7. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen ist die Absperrung der Gasleitung zu gewärtigen. Im Wiederholungsfalle werden bei Zuwiderhandlungen die Verbraucher, gegen § 4 auch die Einrichter mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bedroht.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gröba, Elbe, am 1. Dezember 1917.

Im Auftrage des Reichskommissars für Kohlenversorgung.
Der Vertrauensmann: Weiß, Gasmeister.